

Ed. Sölzels Verlag in Wien.	1861	S. Rosenbaum in Berlin.	1860
Sölzels Raffentypen der Völker der Erde. 4 Tafeln. 17 M.		Ego, Die Geschichte einer Ehe. 1 M 50 J.	
Otto Lenz in Leipzig.	1863	G. H. Seemann in Leipzig.	1840
Landois, Frans Effink. Bd. 2. Rao sienen Daud. 8. Aufl. Ca. 2 M 25 J; geb. 3 M 25 J.		Clemen, Die Rheinische und Westfälische Kunst auf der Kunsthistorischen Ausstellung in Düsseldorf 1902. Kart. 4 M.	
v. Renesse, Die Krankheiten des Hundes. 1 M; geb. 1 M 50 J.		Zeit & Comp. in Leipzig.	1840
Verlagsbuchhandlung von Paul List in Leipzig.	1855	Windscheid, Über Aufgaben und Grundsätze des Arztes bei der Begutachtung von Unfall-Nervenkranken. Ca. 80 J.	
von Hippel, Des Nächsten Ehre. 3 M; geb. 4 M.		Deutscher Verlag (G. m. b. H.) in Berlin.	U 2
G. Pierson's Verlag in Dresden.	1863	Plastische Weltbilder. Heft 2. 1 M.	
Reif, Gedichte. 1 M; geb. 2 M.		Verlag der Sammlung moderner Kampfschriften in Wien.	1855
Wolff, Unehrllich. 1 M 20 J.		Fuchs, Kaiser Wilhelm, Professor Delitzsch und die Babylonische Verwirrung. 75 J.	
Lorenz, Gedichte. 2 M; geb. 3 M.			

Nichtamtlicher Teil.

Tadenpreis.

Antrag Dr. Lehmann-Danzig.

(Vergl. Nr. 40, 44, 46, 48, 50, auch 16, 24, 27 d. Bl.)

Von verschiedenen Herren Kollegen sind mir über den obigen Gegenstand und meinen Antrag Bestimmungen zugegangen, die indessen den zweiten Absatz vorbehalten und ihre Gründe dafür angeben. Es ist nun nicht möglich, solche bedingungsweise Unterschriften als die von Mitantagstellern zu veröffentlichen. Andererseits ist es aber wünschenswert, daß die Anschauungen vorher reiflich geklärt erscheinen, und ich möchte daher diejenigen Herren Kollegen, die mir ihre Unterstützung ohne Vorbehalt nicht zusenden können, bitten, ihre Bedenken im Börsenblatt selbst zu begründen.

Danzig.

Dr. B. Lehmann.

Urheber- und Verlagsrechtsschutz gegen öffentliche Aufführung von Bühnenwerken.

(Einige beachtenswerte Veränderungen beim Übergang vom alten zum neuen Urheberrecht)

mitgeteilt von Dr. Karl Schaefer.

(Alle Rechte vorbehalten.)

Bis zum 1. Januar 1902 galten bei Verletzungen des Urheber- und Verlagsrechts an Bühnenwerken durch öffentliche Aufführung ohne Einholung der Ermächtigung des Berechtigten die besondern Bestimmungen von §§ 50—56 des Urheberschutzgesetzes vom 11. Juni 1870. Dieselben waren den Verfassern und Verlegern von solchen Werken sehr günstig, denn es mußte gemäß § 55 im Fall einer unbefugten öffentlichen Aufführung (und diese wurde so lange rechtlich vermutet, als der Veranstalter nicht den Nachweis der Erteilung der Genehmigung zur Aufführung erbracht hatte) der ganze Betrag der Bruttoeinnahme von jeder einzelnen widerrechtlichen Aufführung an den Urheber oder dessen Verleger abgeliefert werden, falls diese nachträglich Entschädigungsklage erhoben. Außerdem wurde auch bei bloß fahrlässig und versehentlich ohne Ermächtigung veranstalteter öffentlicher Aufführung ein öffentliches Strafverfahren auf Antrag des Berechtigten eingeleitet, in dem auf eine Geldstrafe bis zu 3000 M erkannt werden konnte. Traf den Veranstalter der Aufführung kein Verschulden (weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit), so konnte er ohne jeden Schadennachweis auf Herausgabe der Bereicherung erfolgreich in Anspruch genommen und zur Abrechnung über die aus den öffentlichen Aufführungen erzielten Reineinnahmen gezwungen werden. Diese Reineinnahmen flossen zum vollen Betrage den Berechtigten auf alle Fälle zu und es gestaltete sich bei ohne jedes Verschulden veranstalteten widerrechtlichen öffentlichen Aufführungen von Bühnenwerken die Sache so, als hätten die betreffenden Aufführungen für Rechnung des Be-

rechtigten stattgefunden, ohne daß dieser für die Geschäftskosten über die Einnahme und etwaige Abonnementsgelder hinaus zu haften brauchte. Der berechtigte Urheber oder Verleger bezog somit bei verschuldeter rechtswidriger öffentlicher Aufführung die volle Bruttoeinnahme, bei unverschuldeter widerrechtlicher öffentlicher Aufführung die ganze Nettoeinnahme der Aufführung. Was die zeitliche Geltendmachung dieser Ansprüche betrifft, so galten bis zum 1. Januar 1902 die Bestimmungen von § 33, 34 und 35 des frühern Urheberschutzgesetzes, d. h. es galt für die Entschädigungsklage sowohl, wie auch für die Klage auf Herausgabe der Bereicherung die kurze dreijährige Verjährungsfrist. Diese Frist begann zu laufen vom Tage der letzten unbefugten öffentlichen Aufführung an, wenn es sich um »fortgesetzte Aufführungen« handelte, die auf ein und denselben Entschluß des Theaterleiters (Repertoireentwurf) zurückzuführen waren. War dies nicht der Fall, handelte es sich um gesondert in intermittierenden Zeiträumen zur Darstellung gelangte Aufführungen ein und desselben Werks, so lief die Verjährungsfrist für die Entschädigungs- oder Bereicherungsklage jeweils vom Tage der einzelnen Aufführung ab. Es verjährten alsdann die jeweiligen Entschädigungs- oder Bereicherungs-herausgabe-Ansprüche für die Berechtigten (Urheber, Verleger) gesondert vom Tage der einzelnen Aufführung ab in drei Jahren. Eine Strafverfolgung wegen unbefugter öffentlicher Aufführung mußte spätestens binnen drei Monaten vom Berechtigten (Urheber oder Verleger) bei der Staatsanwaltschaft des Aufführungsorts beantragt werden. Jene dreimonatige Frist lief aber nicht, wie bei der Entschädigungs- und Bereicherungsklage vom Tage der ersten oder letzten öffentlichen Aufführung an, sondern erst von dem Tag, an dem der Verletzte sowohl von der erfolgten Aufführung als von der Person des Veranstalters sichere Kenntnis erhalten hatte. Drei Jahre nach erfolgter unbefugter öffentlicher Aufführung war ein solcher Antrag nicht mehr zulässig.

Mit 1. Januar 1902 sind jene Vorschriften (§§ 50—56 altes U.G.) aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt worden. So bestimmt § 11 des neuen Urheberrechtsgesetzes: Das Urheberrecht an einem Bühnenwerk oder an einem Werke der Tonkunst enthält auch die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich aufzuführen, neben der ausschließlichen Befugnis, das Werk zu vervielfältigen, gewerbsmäßig zu verbreiten und den wesentlichen Inhalt des Werks öffentlich mitzuteilen, solange derselbe noch nicht öffentlich mitgeteilt ist, und der ausschließlichen Befugnis, das Werk öffentlich vorzutragen, solange das Werk nicht im Druck erschienen ist. Diese ausschließlichen Befugnisse erstrecken sich auch auf Bearbeitungen des Bühnenwerks, die sich nicht als freie eigentümliche Schöpfungen darstellen, vor allem auf Übertragungen derselben in andre Sprachen und Dialekte, Rückübertragungen und Wiedergaben in erzählender Form (§ 12 neues U.G.).